

S. 224 / Nr. 51 Familienrecht (d)

BGE 61 II 224

51. Beschluss der II. Zivilabteilung vom 21. November 1935 i. S. Müller-Biland.

Regeste:

ZGB Art. 145: Prozesskostenvorschusspflicht des Ehemannes für die Ehefrau im Scheidungsprozess.

Nach Einsicht

der Berufung des Klägers gegen das seine Scheidungsklage abweisende Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 30. September 1935, der Gesuche der Beklagten vom 7. November, es sei der Kläger zu verhalten, ihr sofort einen Kostenvorschuss von 320 Fr. zur Sicherstellung ihrer bundesgerichtlichen Anwaltskosten zu bezahlen, eventuell sei ihr für das bundesgerichtliche Verfahren das Armenrecht mit Armenanwalt zu bewilligen,

hat das Bundesgericht in Erwägung:

dass gemäss Art. 78 OG zum Erlass vorsorglicher Massregeln auf Grund von Art. 145 ZGB während der Anhängigkeit beim Bundesgericht die kantonalen Behörden ausschliesslich zuständig bleiben, dass das Armenrechtsgesuch durch eine vorsorgliche Massregel, wie sie von der Beklagten in erster Linie beantragt wird, jedoch nicht beim Bundesgericht selbst beantragt werden kann, gegenstandslos werden wird, dass die Beklagte, der eine zum Teil anerkannte Frauengutersatzforderung in erheblichem Betrage zusteht, für

Seite: 225

die (nicht vorzuschliessenden) Gerichtskosten ohnehin nicht das Armenrecht erhalten könnte, beschlossen:

Das Gesuch der Beklagten wird abgewiesen